

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 9. April 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-348  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 37-1.19.14-46/08

## Bescheid

über  
die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 1. September 2006

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1197

**Antragsteller:**

SOLARIS GmbH  
Siemensstraße 1  
56422 Wirges

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "Glasbausteinelement F 90" der  
Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

30. April 2013

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1197 vom 1. September 2006. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung "Glasbausteinelement F 90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Glasbausteinen in Anlehnung an DIN 18175<sup>2</sup> vom Typ "SOLARIS F 1990", der Bewehrung, dem Mörtel und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren oder äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 17,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 16 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>5</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>17</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165<sup>6</sup> mindestens der Festigkeitsklasse 4 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4, -4/A1<sup>7</sup>, Tab. 48, von mindestens 15 cm



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18175:1977-05	Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
17	DIN 1045-2:2001-07  und DIN EN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
7	DIN 4102-4:1994-03  und DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden sowie bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm -

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2<sup>8</sup> angehören.

Die Brandschutzverglasung darf seitlich an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen, jeweils mindestens 20 cm dick und mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4, -4/A1<sup>7</sup> bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf - jedoch nur bei Ausführung mit Stahlrahmeneinfassung - an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Bauplatten dreifach bekleidete Stahlträger, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4, -4/A1<sup>7</sup>, angrenzen.

- 1.2.3 Die maximal zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt 9 m<sup>2</sup>. Werden die Glasbausteinfelder im Hochformat angeordnet, beträgt die maximal zulässige Höhe 6000 mm; bei Anordnung im Querformat beträgt die maximal zulässige Breite 6000 mm.
- 1.2.4 Für die Herstellung der Brandschutzverglasung darf ein werksmäßig vorgefertigtes Einzel-element, bestehend aus Glasbausteinen, Bewehrung und Mörtel, verwendet werden.  
Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich aneinandergereiht werden, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasungen von 3500 mm.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf – auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen mit einem Winkel von 90° erhalten, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf (jedoch nicht beim oberen Anschluss an bekleidete Stahlträger) - auf ihren Grundriss bezogen - als gebogene Wand ausgeführt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.10 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

2 Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Mörtel

Für die horizontalen und vertikalen Fugen sowie den umlaufenden Randstreifen ist Normalmauermörtel nach DIN V 18580<sup>18</sup> der Mörtelgruppe IIa oder Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>20</sup> der Mörtelgruppe IIa zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).



8	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
18	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
19	DIN EN 998-2:2003-09	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel
20	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09

3 Abschnitt 2.1.4, erster Absatz, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Wahlweise dürfen die Glasbausteinfelder mit einem umlaufenden Rahmen bzw. mit Einfassungen (1-, 2- oder 3-seitig) aus Winkelstahlprofilen nach DIN EN 10056-1<sup>12</sup> (Stahlsorte nach DIN EN 10025-1<sup>21</sup>) mit Mindestabmessungen von 50 mm x 40 mm x 5 mm ausgeführt werden.

4 Abschnitt 2.2.2.3 erhält folgende Fassung:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sowie die Winkelstahlprofile, die nichtbrennbaren Mineralfaserplatten und die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

5 Abschnitt 2.3.1.1 erhält folgende Fassung:

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sowie die Winkelstahlprofile, die nichtbrennbaren Mineralfaserplatten und die nichtbrennbaren Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

6 Die Anlagen 3 und 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Angaben "Mörtel, Wärmedämm-Mörtel nach DIN 1053-1, IIa" werden ersetzt durch "Normalmauermörtel nach DIN V 18580 der Mörtelgruppe IIa oder Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 20000-412 der Mörtelgruppe IIa".

Bolze



12 DIN EN 10056-1:1998-10  
21 DIN EN 10025-1:2005-02

Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl; Teil 1: Maße  
Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen